

## NACHWEISE WELCHE VON DEN BERUFGENOSSENSCHAFTEN UND GEWERBEAUFSICHTSÄMTERN ABGEFRAGT UND DIESEN VORGELEGT WERDEN MÜSSEN

Wundern Sie sich nicht, wenn plötzlich und **unangemeldet** (dies ist zulässig) eine Aufsichtsperson der BG in den Betriebsräumen erscheint und gemäß § 17 Siebtes Sozialgesetzbuch (SGB VII) eine Betriebsbesichtigung durchführt. Meist werden die nachstehend genannten Unterlagen verlangt. Sofern Nachweise fehlen, müssen Sie die fehlenden Maßnahmen innerhalb einer Frist von 2 bis 3 Monaten nachholen. Geschieht dies nicht, wird Ihnen eine Strafe angedroht.

**Die BDF GmbH & Co. KG hilft Ihnen – sofern gewünscht - selbstverständlich bei der Erstellung dieser Unterlagen !**

### Nachweis über die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung

Eine Gefährdungsbeurteilung muss immer einmal und bei größerem Gefährdungspotential auch wiederholt (alle 4-5 Jahre) durchgeführt werden und zusätzlich immer dann, wenn ein neuer Arbeitsplatz eingerichtet wird. Diese Gefährdungsbeurteilung ist nichts weiter als die schriftliche Fixierung der in Ihrem Unternehmen am jeweiligen Arbeitsplatz (z.B. Bildschirmarbeitsplatz) erkannten Gefahren, einem Kommentar wie Sie mit diesen Gefahren umzugehen gedenken, wann Sie diese Gefahren beseitigen wollen und durch wen und wann. **Die Gefährdungsbeurteilung ist das zentrale Instrument des Arbeitsschutzes.** Die Gefährdungsbeurteilung kann der Unternehmer oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter selbst erstellen, sie muss nicht von einer Fachkraft für Arbeitssicherheit gemacht werden. Für das „Aussehen“ der Gefährdungsbeurteilung gibt es keine genauen Vorschriften, jedoch gewisse Empfehlungen seitens der Berufsgenossenschaften. Insbesondere wird erwartet, dass in Betrieben mit unterschiedlichen Abteilungen (z.B. Büro und Lager oder Werkstatt etc.) für jede Abteilung eine gesonderte Gefährdungsbeurteilung erstellt wird.

Eine Checkliste kann bei der BDF (Download Formulare) abgerufen werden: „*BDF Gefährdungsbeurteilung allgemein bzw. Büro*“

### Nachweis über die jährliche Unterweisung der Arbeitnehmer über die Gefahren am Arbeitsplatz

Jeder Arbeitgeber muss **1x jährlich** seine Arbeitnehmer über die Gefahren bei der Arbeit bzw. am Arbeitsplatz informieren und sich von jedem Arbeitnehmer einzeln bestätigen lassen, dass dieser die Informationen auch verstanden hat und nachfragen konnte. Diese Unterweisung wird meistens mündlich gemacht. Sie kann jedoch auch elektronisch (z.B. per Videofilm) durchgeführt werden. Die Unterweisung hat so zu erfolgen, dass sie jeder Arbeitnehmer verstehen kann (also ggf. in der Sprache des Arbeitnehmers) und so, dass jeder Arbeitnehmer nachfragen kann. Ein digitales Unterweisungsprogramm in Form einer APP (Android u. IOS), individuell anpassbar von jedem Arbeitgeber und mit Übersetzungsfunktion, wird gerade von der BDF entwickelt und voraussichtlich im 2. Quartal 2020 zur Verfügung stehen.

Eine Checkliste kann bei der BDF (Download Formulare) abgerufen werden: „*Unterweisungsprotokoll allgemein bzw. Büro*“

### Nachweis über die Verpflichtung eines Betriebsarztes und einer Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. eines Überbetrieblichen Dienstes

Jeder Arbeitgeber muss einen Betriebsarzt und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. einen Überbetrieblichen Dienst verpflichten um sich von diesen zu Fragen der Arbeitssicherheit betreuen zu lassen. Dabei gelten die Vorgaben der DGUV über die Einsatzzeiten (siehe BDF Kurzinfo zur DGUV II). Die genaue Durchführung der Betreuung ist bis auf wenige Ausnahmen nicht gesetzlich festgelegt. Neben der direkten Beratung vor Ort, der Teilnahme an Arbeitssicherheitsausschüssen, Betriebsbegehungen, der Zusendung von diversen Checklisten und Infoblättern, der Erstellung von Beschäftigungsverboten (z.B. Mutterschutz), zählen auch viele andere Mittel und moderne Multimediatechniken, ebenfalls als geeignete Betreuung bzw. Einsatzzeiten. **Telefonische Beratungen**, schriftliche Beratungen, Gruppenberatungen, Seminare, Vorträge, Beratungen außerhalb des Betriebes, Beratungen in den Räumen des Betriebsarztes oder Überbetrieblichen Dienstes, Fortbildungszeiten von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit und sogar Urlaubszeiten gelten ebenfalls als erbrachte Einsatzzeit und als Mittel der Betreuung.

### Nachweis über die vierteljährliche Sitzung eines Arbeitssicherheitsausschusses (ASA Sitzung)

Das Arbeitssicherheitsgesetz verlangt bei Betrieben **mit mehr als 20 „vollbeschäftigten“ Arbeitnehmern**, dass ein Arbeitssicherheitsausschuss (ASA) gebildet wird, welcher mindestens vierteljährlich tagt und an welchem der Unternehmer, der Personalrat (sofern existent), der Betriebsarzt, die Sicherheitsfachkraft, die Sicherheitsbeauftragten und ggf. der Brandschutzbeauftragte teilnehmen. Hier werden die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung/en besprochen und geklärt wie die Mängelliste abzuarbeiten ist. Für die Art dieser Sitzung gibt es keine genauen Vorschriften. Sie kann vor Ort, telefonisch oder per Videokonferenz etc. abgehalten werden. Die einzelnen Mitglieder können sich vertreten lassen oder auch entschuldigt fehlen. In aller Regel sollte wenigstens 1 x jährlich zusätzlich eine Begehung des Betriebes stattfinden.

### Nachweis über die Bestellung von Ersthelfern, Sicherheitsbeauftragten, Brandschutzhelfern, Brandschutzbeauftragten

Grundsätzlich benötigen Betriebe ab 2 Mitarbeitern einen **Ersthelfer**. Ansonsten sind 5% der Belegschaft in der Verwaltung oder 10% der Belegschaft in Betrieben mit Produktion/Fertigung/Lager usw. als Ersthelfer ausbilden zu lassen. Die Kosten werden von der BG übernommen. Die Ausbildung erfolgt z.B. bei den Johannitern. Alle 2 Jahre hat eine Auffrischung zu erfolgen.

Ab 20 bis 100 Arbeitnehmern ist mindestens ein **Sicherheitsbeauftragter** zu benennen. Von den Sicherheitsbeauftragten wird erwartet, dass sie aufmerksam und wachen Auges durch den Betrieb gehen und sofern sie Mängel feststellen, dem Unternehmer oder seinen Beauftragten hierauf hinweisen. Die Ausbildung erfolgt durch die zuständige BG. Sicherheitsbeauftragte sind in der Regel frei gestellt von jeder Verantwortung. Die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten erfolgt durch den Unternehmer. Ihre Namen sind im Betrieb durch Aushang bekannt zu geben.

In mehrstöckigen oder größeren Betrieben müssen Flucht- und Rettungspläne vorhanden sein. Regelmäßig (1x jährl.) muß eine Rettungsübung durchgeführt wird. 5% der Arbeitnehmer sind als **Brandschutzhelfer** auszubilden (z.B. durch eine Feuerlöschersicherungsfirma).

In Betrieben mit mehr als 5000 qm Produktionsfläche ist ein **Brandschutzbeauftragter** zu bestellen, eine spez. ausgebildete Person, welche den vorbeugenden Brandschutz wahrnimmt. Die BG bzw. private Unternehmen bieten eine entsprechende Ausbildung an.